



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über
die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und
die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern**

Berlin, 01.08.2025
Abt. II/kj-jg

Vorbemerkung

Die Digitalisierung der Justiz ist ein zentraler Baustein zur Modernisierung und Stärkung der gesamten Rechtsstaatskette. Besonders mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz verspricht die elektronische Akte (E-Akte) erhebliche Erleichterungen und Beschleunigungen in Ermittlungsverfahren. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) mit derzeit rund 207.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande bedankt sich für die Gelegenheit im gegenseitlichen Verbändebeteiligungsverfahren Stellung zu nehmen. Die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte ist ein zwingend notwendiger Schritt für die Stärkung der Handlungsfähigkeit und Effizienz der Justiz.

Die GdP unterstützt das Ziel der vollständigen Digitalisierung der Justiz ausdrücklich. Die elektronische Akte ist kein Selbstzweck, sondern ein zentrales Werkzeug zur Stärkung des Rechtsstaats. Gleichwohl ist ernüchternd festzustellen, dass nunmehr eine Übergangsregelung notwendig wird, die es bis Anfang 2027 erlaubt, weiterhin Papierakten zu führen. Seit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 2017, Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2208) war der verpflichtende Start der elektronischen Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 klar definiert.

Hier zeigt sich ein strukturelles Problem, welches föderal bedingt ist. Die konkrete Umsetzung liegt beim Bund bzw. bei den Ländern für ihren jeweiligen Bereich. Während einzelne Länder bereits vergleichsweise weit fortgeschritten sind, hinken andere deutlich hinterher.

Die Umsetzung muss nun endlich mit dem erforderlichen politischen Willen, klarer Prioritätensetzung und ausreichenden Ressourcen verfolgt werden. Insofern darf die angekündigte Übergangsregelung nicht zur erneuten Verschleppung führen. Sie muss vielmehr als letzte Gelegenheit genutzt werden, die Digitalisierung der Justiz entschlossen und verbindlich auf den Weg zu bringen.

Zum Vorhaben

Der im Referentenentwurf benannte „Risikofaktor Digitalisierungslücke“ ist aus Sicht der GdP die Folge eines zu zögerlichen und unkoordinierten Vorgehens bei der Digitalisierung der Justiz. Die Einführung der elektronischen Aktenführung eröffnet einen deutlich schnelleren und effizienteren Informations- und Dokumentenaustausch zwischen den beteiligten Behörden. Damit der digitale Datenaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und Gerichte reibungslos funktioniert, ist eine medienbruchfreie Übermittlung der erforderlichen Informationen unerlässlich. Die Justiz ist darauf angewiesen, dass Polizei sowie Bußgeld- und Strafverfolgungsbehörden ihre Daten vollständig digital bereitstellen. Gleichzeitig besteht auch auf Seiten der Polizei ein berechtigtes Interesse daran, elektronische Dokumente der Justiz ohne zusätzliche Verarbeitungsschritte direkt weiterverarbeiten zu können. Prozesse, bei denen Unterlagen ausgedruckt, gescannt oder erneut digitalisiert werden müssen, führen zu unnötigen Verzögerungen und Mehraufwand auf allen Seiten.

Ausreichender Schutz von Verfahrensbeteiligten muss sichergestellt sein

Ein zentrales Anliegen aus Sicht der GdP ist der Schutz der Verfahrensbeteiligten - insbesondere der Polizeibeschäftigten - im Rahmen der elektronischen Aktenführung. Die elektronische Akte darf nicht dazu führen, dass personenbezogene Daten von Einsatzkräften unkontrolliert oder unzureichend gesichert in den digitalen Umlauf geraten. Gerade in sensiblen Strafverfahren kann bereits die Preisgabe personenbezogener Daten von Polizeibeamtinnen und -beamten sicherheitsrelevante Folgen haben.

Gemäß § 32 Abs. 3 StPO bestimmen die Bundesregierung und die Landesregierungen **jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung** die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. Diese gesetzliche Vorgabe muss jedoch auch praktisch mit Leben gefüllt werden. Insbesondere die Länder sind gefordert, ihre Verordnungen so auszugestalten, dass ein hoher Schutzstandard bei der Übermittlung elektronischer Akten verbindlich sichergestellt ist.

IT-Infrastruktur im elektronischen Rechtsverkehr ausreichend schützen

Ein unterschätzter Aspekt bei der Einführung der elektronischen Aktenführung ist die Attraktivität digital gespeicherter Verfahrensdaten für gezielte Cyberangriffe. Strafakten enthalten hochsensible Informationen. Diese Daten können nicht nur für klassische Spionage oder Datenhandel von Interesse sein, sondern auch für gezielte Erpressungsversuche, Korruptionsdelikte oder politische Einflussnahme missbraucht werden. Daher muss der Schutz digital geführter Akten höchsten sicherheitstechnischen Standards genügen. Die Investitionen in Cybersicherheit müssen dabei ebenso konsequent verfolgt werden wie die Digitalisierung selbst. Es reicht nicht aus, funktionierende Systeme zu schaffen, sondern es braucht auch resiliente Systeme. Damit einher geht die Notwendigkeit eines abgestimmten und belastbaren Notfallplans für den Fall erfolgreicher Cyberangriffe oder schwerwiegender technischer Störungen.

Zeit für die Umsetzung gezielt nutzen

Die GdP fordert, dass die jetzt gewonnene zusätzliche Zeit konsequent genutzt wird, um:

- die digitale Infrastruktur flächendeckend auszubauen,
- die Interoperabilität zwischen Justiz- und Polizeisystemen sicherzustellen,
- alle Beschäftigten mit geeigneter Technik auszustatten und entsprechend zu schulen,
- die notwendige personelle Verstärkung zur Umsetzung der Digitalisierung bereitzustellen
- ein abgestimmtes Sicherheitskonzept für die elektronische Aktenführung zu erstellen, das neben der Prävention gezielter Cyberangriffe auch ein robustes Notfallmanagement umfasst inklusive klarer Verantwortlichkeiten, dokumentierter Meldewege und technischer sowie organisatorischer Rückfalloptionen.

Mit dem Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung zu einem „neuen Pakt für den Rechtsstaat“ bekannt, der gemeinsam mit den Ländern eine zukunftsfeste Justiz gewährleisten soll. Als GdP unterstützen wir dieses Vorhaben ausdrücklich. Dieser Pakt beruht auf drei tragenden

Säulen: einer verbesserten Digitalisierung, der Verschlinkung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen sowie einer personellen Stärkung. Diese politische Selbstverpflichtung muss nun auch konsequent mit Leben gefüllt werden. Dafür ist eine ausreichende finanzielle Unterstützung unerlässlich. Die Justizministerkonferenz hat in diesem Zusammenhang eine Co-Finanzierung durch den Bund in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro gefordert. Die finanziellen Mittel müssen nun zügig bereitgestellt werden, um die erforderlichen Investitionen in Infrastruktur, Technik und Personal wirksam umsetzen zu können. Nur wenn alle Teile der Rechtsstaatskette gleichermaßen befähigt werden, kann eine moderne, effiziente und digitale Strafverfolgung gelingen.